



## Bericht und Beschlussempfehlung

### des Sozialausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 20/2954](#)

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 25. Februar 2025 den Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/2954](#), federführend dem Sozialausschuss und mitberatend dem Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hatte sich bereits im Vorfeld der Überweisung im Wege der Selbstbefassung mit dem Gesetzentwurf befasst und am 20. März 2025 dazu eine mündliche Anhörung durchgeführt.

In seiner Sitzung am 26. März 2025 schloss der Sozialausschuss seine Beratungen zu der Vorlage ab. Der mitberatende Finanzausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 6. März 2025 im Vorwege den Voten des Sozialausschusses angeschlossen.

Der Sozialausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und SSW den im Rahmen der Ausschussbefassung vorgelegten Änderungsantrag der Opposition ([Umdruck 20/4602](#) (neu)) abgelehnt. Der den ebenfalls im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ([Umdruck 20/4608](#)) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Im Einvernehmen mit dem mitberatenden Finanzausschuss empfiehlt der Sozialausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der Fraktion der SPD den durch den angenommenen Änderungsantrag geänderten Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung dem Landtag zur Annahme.

Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende

**Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 1  
Gesetz zur Auflösung der  
Staatlichen Arbeitsschutzbe-  
hörde bei der Unfallkasse Nord**

Die untere Landesbehörde bei der Unfallkasse Nord mit der Bezeichnung "Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord" wird aufgelöst. Das Gesetz zur Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 478 ) wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Gesetz zur Übertragung des  
Personals der Staatlichen Ar-  
beitsschutzbehörde bei der Un-  
fallkasse Nord auf das Landes-  
amt für Arbeitsschutz, Soziales  
und Gesundheit Schleswig-Hol-  
stein**

**§ 1  
Übergang der Beamtinnen und  
Beamten**

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körper-

**Artikel 1  
Gesetz zur Auflösung der  
Staatlichen Arbeitsschutzbe-  
hörde bei der Unfallkasse Nord**

unverändert

**Artikel 2  
Gesetz zur Übertragung des  
Personals der Staatlichen Ar-  
beitsschutzbehörde bei der Un-  
fallkasse Nord auf das Landes-  
amt für Arbeitsschutz, Soziales  
und Gesundheit Schleswig-Hol-  
stein**

**§ 1  
Übergang der Beamtinnen und  
Beamten**

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körper-

schaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden nach Maßgabe des § 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Dienstordnungsangestellte nach §§ 144 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101).

(3) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet auf Personalübergänge nach Absatz 1 Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein wird beauftragt, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vorzunehmen.

(4) Die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger treten ebenfalls zum Land Schleswig-Holstein über, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand Aufgaben der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wahrgenommen haben. Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die für die Übernahme notwendigen Personaldaten mitzuteilen. Zur Sicherung der Versorgung im Zeitraum des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geleistete Zahlungen sind durch eine Abfindungszahlung auszugleichen. Das in § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages – veröffentlicht gemäß Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) – beschriebene Rechenmodell wird für Berech-

schaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden nach Maßgabe des § 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ **16 Absatz 3, 17 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Satz 1** Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen.

(2) unverändert

(3) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1290,1404), findet auf Personalübergänge nach Absatz 1 Anwendung. Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein **nimmt** mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung **vor**.

(4) unverändert

nung der Ausgleichszahlung sinngemäß angewendet. Auch etwaige zur Sicherung der Versorgung an die Versorgungsausgleichskasse geleistete Abfindungs- oder Einmalzahlungen sind dabei zu berücksichtigen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen und entstandener Verwaltungsaufwand sind anzurechnen. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung wird gebeten, in Abstimmung mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal, mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Modalitäten der Versorgungslastenteilung zu vereinbaren. Mit Leistung der Abfindungszahlung gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsverhältnis auf das Land Schleswig-Holstein über.

§ 2  
Übergang von  
Tarifbeschäftigten

(1) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 mit der Unfallkasse Nord bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die von der Verlagerung des Aufgabenvollzugs betroffen sind, gehen zum 1. Juli 2025 auf das Land Schleswig-Holstein über.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, tarifliche Maßnahmen zu ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Tarifsteigerungen anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen.

(4) Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 bestehenden Verträge für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 bei der

§ 2  
Übergang von  
Tarifbeschäftigten

(1) unverändert

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2025 sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium **soll tarifliche Maßnahmen ergreifen**, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind ab dem 1. Juli 2026 auf künftige Tarifsteigerungen anzurechnen, aber nicht frei widerrufbar.

(3) Betriebsbedingte Kündigungen **sowie betriebsbedingte Änderungskündigungen** derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen. **Beschäftigungszeiten bei der Unfallkasse Nord sind bei der Berechnung von Fristen nach den §§ 34 und 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder anzuerkennen.**

(4) unverändert

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind vom Land Schleswig-Holstein fortzuführen.

(5) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist über das Bestehen des Widerspruchsrechts in Textform zu unterrichten. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, zu erklären. (5) unverändert

§ 3  
Ergänzende Regelungen zur  
Neustrukturierung

(1) Der Übergang der Beamtinnen und Beamten nach § 1 und der Übergang der Tarifbeschäftigten nach § 2 erfolgen mit den vorhandenen Sachmitteln. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium wird beauftragt, Details zur Übertragung der vorhandenen Sachmittel mit der Unfallkasse Nord vertraglich zu vereinbaren.

(2) Finanzmittel, die während des Bestehens der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord an die Unfallkasse Nord zur Bildung von Altersrückstellungen oder zur Absicherung künftiger Versorgungsansprüche gezahlt wurden, sowie nicht verwendete Betriebsmittel, insbesondere Gehalts- oder Besoldungsanteile, die weder an die Beamtinnen und Beamten noch an die Tarifbeschäftigten ausgezahlt wurden, sind einschließlich der erwirtschafteten Zinsen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuerstatten. Angefallene Verwahrensgelte sind in Abzug zu bringen. Das Finanzministerium wird beauftragt, die Modalitäten der Rückzahlung mit der Unfallkasse Nord zu vereinbaren.

§ 4  
Bereitstellung von Informationen

(1) Die Unfallkasse Nord hat dem Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein die Personalakten, personifizierte Sachakten, die Stellenbewirtschaftung, Stellbesetzungslisten, die Finanzplanung sowie weitere für den Übergang nach §§ 1 und 2 notwendige Personal- und Haushaltsdaten der mit der Wahrnehmung

§ 3  
Ergänzende Regelungen zur  
Neustrukturierung

unverändert

§ 4  
Bereitstellung von Informationen

unverändert

des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Abteilung und des mit der Wahrnehmung des staatlichen Arbeitsschutzes betrauten Personals bereitzustellen. Das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein darf die bereitgestellten Daten verarbeiten und, sofern dies für die Personalverwaltung erforderlich ist, an das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde weitergeben. Bezüglich der zuvor genannten Informationen sind dem Landesamt für soziale Dienste dieselben Rechte wie einem Dienstherrn oder Arbeitgeber einzuräumen.

(2) Die Unfallkasse Nord und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein haben dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein alle für die Versorgungslastenteilung und zur Gewährung von Versorgungsleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 3**  
**Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Landesverordnung wird die Angabe „des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird für den Bereich des Landes

**Artikel 3**  
**Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein**

unverändert

Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit Sitz in Neumünster mit fünf Außenstellen in Heide, Kiel, Lübeck, Itzehoe und Schleswig errichtet.“

2. In §§ 2 und 3 wird die Angabe „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) In folgenden Gesetzen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:

1. Landesmeldegesetz vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 154),
2. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),
3. Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514),
4. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch“ vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651).

(2) Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 4 Änderungen anderer Rechtsvorschriften**

(1) unverändert

(2) unverändert



In der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B wird die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ durch die Angabe „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

- |   |     |             |
|---|-----|-------------|
| <p>(3) In folgenden Landesverordnungen wird die Bezeichnung „Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel sowie grammatikalischen Formen jeweils durch die Bezeichnung „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein“ einschließlich der dazugehörigen bestimmten und unbestimmten Artikel in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt:</p> | (3) | unverändert |
| <p>1. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H.S. 35) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),</p>  | 1.  | unverändert |
| <p>2. Landesdatenübermittlungsverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 463, 466),</p>  | 2.  | unverändert |
| <p>3. Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 243),</p>   | 3.  | unverändert |
| <p>4. Alltagsförderungsverordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 990), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 57),</p>  | 4.  | unverändert |
| <p>5. Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2017 (GVO - Bl. Schl.-H., S. 408),</p>  | 5.  | unverändert |
| <p>6. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),</p>  | 6.  | unverändert |

7. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung vom 5. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 458),	7.	unverändert
8. Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 412),	8.	unverändert
9. SGB XII-Schiedsstellenverordnung vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),	9.	unverändert
10. Elterngeld-Zuständigkeitsverordnung vom 7. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 508),	10.	unverändert
11. SGB IX-Schiedsstellenverordnung vom 3. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.165), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 859),	11.	unverändert
12. Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 326),	12.	unverändert
13. Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. September 2023 (GVO- Bl. Schl.-H. S. 458),	13.	unverändert
14. Landesverordnung über die Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 29. Januar 2003(GVOBl. Schl.-H. S. 28),	14.	unverändert
15. Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Assistenzhundeverordnung vom 21. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 208),	15.	unverändert
16. Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),	16.	unverändert
17. Hebammenberufsverordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S 924),	17.	unverändert

- |   |            |             |
|---|------------|-------------|
| 1. NiSG-Zuständigkeitsverordnung vom 7. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 845),        | <b>18.</b> | unverändert |
| 18. Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 467). | <b>19.</b> | unverändert |

**Artikel 5**  
**Änderung von Zuständigkeiten**

(1) § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In Absatz 1, 3 und 4 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, 352) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter

**Artikel 5**  
**Änderung von Zuständigkeiten**

unverändert

„das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(4) Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(5) Die Landesverordnung über zuständige Behörden nach § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(6) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom April 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(7) Die Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(8) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Biostoffverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das

Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(9) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 9. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(10) Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(11) Die Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2022 (GVO-Bl. Schl.-H. S. 954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher“ durch die Wörter „die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen sowie die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen“ ersetzt.

(12) Die Landesverordnung über die von der obersten Arbeitsbehörde bestimmte Stelle nach dem Heimarbeitsgesetz vom 9. Dezem-

ber 1997 (GVOBl. Schl.-H S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(13) Das Zuständigkeitsverzeichnis zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In den Gliederungsnummern 2.1 und 2.2 werden die Wörter „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(14) Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 4. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 931), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Gliederungsnummer 1.9 die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Gliederungsnummer 1.18 gestrichen.
3. In der Gliederungsnummer 1.9 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.
4. Die bisherigen Gliederungsnummern 1.19.1 bis 1.19.6.1 werden die Gliederungsnummern 1.9.8 bis 1.9.13.1.
5. Die Gliederungsnummer 1.19 wird gestrichen.

(15) Die Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom

8. September 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(16) Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(17) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 2 Pflegezeitgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

(18) Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H S. 775) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein**

Die Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird aufgehoben.

#### **Artikel 6**

#### **Aufhebung der Landesverordnung zur Festlegung der Behördenbezeichnung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein**

unverändert

**Artikel 7**  
**Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027**

Die Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027 vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 3) wird aufgehoben.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 § 2 Absatz 5 und § 4 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 7 dieses Gesetzes tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

**Artikel 7**  
**Aufhebung der Landesverordnung zur Ermittlung und Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord für die Jahre 2023 bis 2027**

unverändert

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

unverändert